AMTSBLATT der Stadt Rheine



Nr. 12 Jahrgang: 2024 Erscheinungstag: 28. März 2024

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH gemäß	58
§ 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV	
Bekanntmachung der allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzver-	59 - 60
sorgung mit Erdgas für das Netzgebiet der Energie- und Wasserversorgung	
Rheine GmbH	

Einladungen und Beratungsvorlagen zu den einzelnen Gremiensitzungen sind unter <u>www.rheine-buergerinfo.de</u> einsehbar. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine unter <u>www.rheine.de</u>

Herausgeber: Stadt Rheine - Der Bürgermeister • Klosterstraße 14 • 48431 Rheine Ansprechpersonen im Sitzungsmanagement Frau van der Giet, Tel. 05971/939-218 oder Frau Seebeck, Tel. 05971/939-215

Das Amtsblatt ist an der Information im Neuen Rathaus einsehbar. Außerdem steht das Amtsblatt zum Download auf www.rheine.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem per E-Mail das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden.

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV

Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH führt in dem Neubaugebiet Eschendorfer Aue die Wärmeversorgung auf Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) durch.

Inhalt der allgemeinen Versorgungsbedingungen sind neben der AVBFernwärmeV die dazugehörigen Preislisten und Preisregelungen sowie die ergänzenden Bedingungen, die gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekanntzugeben sind.

Die für das Wärmeversorgungsgebiet Eschendorfer Aue ab dem 1. April 2024 für die Wärmeversorgung geltenden Preislisten und Preisregelungen unter Berücksichtigung der geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent sowie ergänzenden Bedingungen können im Internet unter www.stadtwerke-rheine.de/fernwaerme abgerufen werden. Daneben werden die aktuellen Preislisten und Preisregelungen in Papierform im KundenCenter (Bahnhofstraße 1, 48431 Rheine) zur Einsichtnahme oder Aushändigung bereitgehalten.

Sie werden darüber hinaus jedem Kunden bei Vertragsschluss zusammen mit den allgemeinen Versorgungsbedingungen unentgeltlich ausgehändigt.

Rheine, 28.03.2024

gez. Dieter Woltring Geschäftsführer der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Bekanntmachung der allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas für das Netzgebiet der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Preisblatt

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas für das Netzgebiet der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH





Allgemeine Preise Preisstand 01.04.2024					
	Grundpre	Grundpreis (€/Jahr)		Arbeitspreis (ct/kWh)	
	netto	brutto	netto	brutto	
Stufe 1 Verbrauchsoptimum: 0 – 3.000 kWh	78,92	93,91	10,08	12,00	
Stufe 2 Verbrauchsoptimum: 3.001 – 30.000 kWh	120,57	143,48	8,87	10,56	
Stufe 3 Verbrauchsoptimum: 30.001 – 55.383 kWh	156,57	186,32	8,75	10,41	
Stufe 4 Verbrauchsoptimum: 55.384 – 100.000 kWh	78,92	93,91	8,89	10,58	
Stufe 5 Verbrauchsoptimum: 100.001 – 300.000 kWh	102,87	122,42	8,87	10,56	
Stufe 6 Verbrauchsoptimum: ab 300.001 kWh	-	-	8,90	10,59	

- 1. Versorgungsbedingungen: Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Geltungsbereich der Allgemeinen Preise: Die Allgemeinen Preise gelten für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes. Entgelt pro Zähler, unterstellte Zählergrößen: Zählergröße G4–G6 in den Stufen 1– 4 und Zählergröße G16–G25 in der Stufe 5. Beim Einsatz anderer Zählergrößen werden dem Kunden die vom Netzbetreiber vorgegebenen Entgelte berechnet.
- 3. Energiesteuer: Die Nettoarbeitspreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Energiesteuer gem. § 2 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes in Höhe von netto z. Zt. 0,55 ct/kWh.
- 4. Konzessionsabgabe: der Gaspreis enthält Konzessionsabgaben in der zulässigen Höhe gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung von derzeit 0,27 ct/kWh (bzw. 0,61 ct/kWh bei einem Jahresverbrauch bis 3.000 kWh). Der Saldo der gesetzlichen Kostenbelastungen (bestehend aus Energiesteuer und Konzessionsabgabe) beträgt 0,82 ct/kWh (bzw. 1,16 ct/kwh bei einem Jahresverbrauch bis 3.000 kWh).
- CO₂-Preis: Der Gaspreis enthält die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Höhe von 0,8163 ct/kWh für das Jahr 2024.
- 6. Umsatzsteuer: Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 19%. Die Bruttopreise sind gerundet und erscheinen nicht auf den Rechnungen.
- 7. Zusammensetzung des Erdgaspreises: Der Preis für Erdgas setzt sich aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh, siehe Tabelle) zusammen.
- 8. Umrechnung auf Kilowattstunden (kWh): Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in Kilowattstunden (kWh) aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungswert ermittelt (thermische Gasabrechnung).
- Abrechnung: Die Abrechnung des Gasverbrauches wird nach den jeweiligen Verbrauchsstufen vorgenommen. Die Verbrauchsgrenzen beziehen auf einen Abrechnungszeitraum von 365 bzw. 366 Tagen.
- 10. Art der Versorgung: Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH stellt Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca. Ho 9,5–12,8 kWh/m³, mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von ca. 22 mbar.



Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV

Gültig ab: 01.11.2022

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)

II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 GasGVV)

- III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen

(Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)

- Wiederherstellung der Versorgung......nach tatsächlichem Aufwand

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung) – ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.